

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E311
Dienstgebäude: Rungestraße 29 
Zugang: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Zimmer Ru420
Telefon 030 9025-1521
Fax 030 9025-1670
intern (925)
Datum 07. Januar 2019

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Erneuerung der Straßenbahnanlagen Eldenaer Straße an der Haltestelle Proskauer Straße“

AZ: IV E3 P 1805

Antrag der BVG vom 15.11.2018

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

post@senuvk.berlin.de *

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

- | | | |
|----------------------------|------------------------------|------------------|
| Postbank Berlin | IBAN: DE47100100100000058100 | BIC: PBNKDEFFXXX |
| Berliner Sparkasse | IBAN: DE25100500000990007600 | BIC: BELADEBEXXX |
| Bundesbank, Filiale Berlin | IBAN: DE53100000000010001520 | BIC: MARKDEF1100 |

Das Vorhaben beinhaltet die Erneuerung der vorhandenen Straßenbahngleisanlagen in der Eldenaer Straße und den Umbau der Haltestelle Proskauer Straße auf dem Abschnitt von Bau-km 0+238,259 bis Bau-km 0+434,515 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin. Das Haltestellenpaar wird als für Radfahrende überfahrbare gehwegvorstreckende Haltestellenkaps errichtet. Im Bereich des Knotens Eldenaer Straße – Proskauer Straße erfolgt eine Aufweitung des Gleisabstandes auf bis zu 8 m und im Haltestellenbereich auf 7 m. Östlich und westlich erfolgt eine Verziehung der beiden Gleise auf einen Gleisabstand von 3 m. Für die Umbauten sind die Errichtung eines zusätzlichen Fahrleitungsmastes, das Umsetzen von zwei Beleuchtungsmasten und die Fällung eines Straßenbaumes erforderlich.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, bestehend aus: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG, schalltechnische und erschütterungstechnische Gutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Menschen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Pflanzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und Luft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG

Das Schutzgut Menschen kann vorübergehend baubedingt Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen ausgesetzt sein. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden jedoch durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen. Für die Gesamtlärmbetrachtung aus dem Verkehr (Straßenbahn und Straße) weisen die Prognoseberechnungen für alle Immissionsorte eine Abnahme der Lärmimmissionen auf.

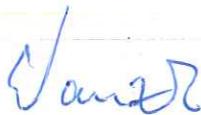
Für die Realisierung des Vorhabens ist die Fällung eines Baumes erforderlich. Zusätzliche Flächenversiegelungen finden nicht statt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen prognostiziert werden.

Aufgrund der anhaltenden Überschreitung des Stickstoffdioxid (NO₂)-Grenzwertes in Berlin ist das gesamte Berliner Stadtgebiet ein Überschreitungsgebiet im Sinne der Nr. 2.3.9. der Anlage 3 zum UVPG in Bezug auf die Luftschadstoffgrenzwerte der 39. BImSchV. Bauzeitliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft können durch Abgase der Baufahrzeuge und durch Stäube auftreten. Aufgrund des nur vorübergehenden Auftretens, führen diese jedoch zu keiner wesentlichen Änderung der Luftqualitätsparameter. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da eine bestehende Verkehrsanlage ohne Kapazitätssteigerung umgebaut wird.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die „Erneuerung der Straßenbahngleisanlagen Eldenaer Straße an der Haltestelle Proskauer Straße“

Bekanntmachung vom 7. Januar 2019

SenUVK IV E 3 P1805

Telefon: 9025-1521 oder 9025-0, intern 925-1521

Am 15. November 2018 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die Feststellung des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung für des Vorhabens nach § 28 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Das Vorhaben beinhaltet die Erneuerung der vorhandenen Straßenbahngleisanlagen in der Eldenaer Straße und den Umbau der Haltestelle Proskauer Straße auf dem Abschnitt von Bau-km 0+238,259 bis Bau-km 0+434,515 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin. Das Haltestellenpaar wird als für Radfahrende überfahrbare gehwegvorstreckende Haltestellenkaps errichtet. Im Bereich des Knotens Eldenaer Straße – Proskauer Straße erfolgt eine Aufweitung des Gleisabstandes auf bis zu 8 m und im Haltestellenbereich auf 7 m. Östlich und westlich erfolgt eine Verziehung der beiden Gleise auf einen Gleisabstand von 3 m. Für die Umbauten sind die Errichtung eines zusätzlichen Fahrleitungsmastes, das Umsetzen von zwei Beleuchtungsmasten und die Fällung eines Straßenbaumes erforderlich. Bauzeitlich kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen und Luft kommen.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, bestehend aus: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG, schalltechnische und erschütterungstechnische Gutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)